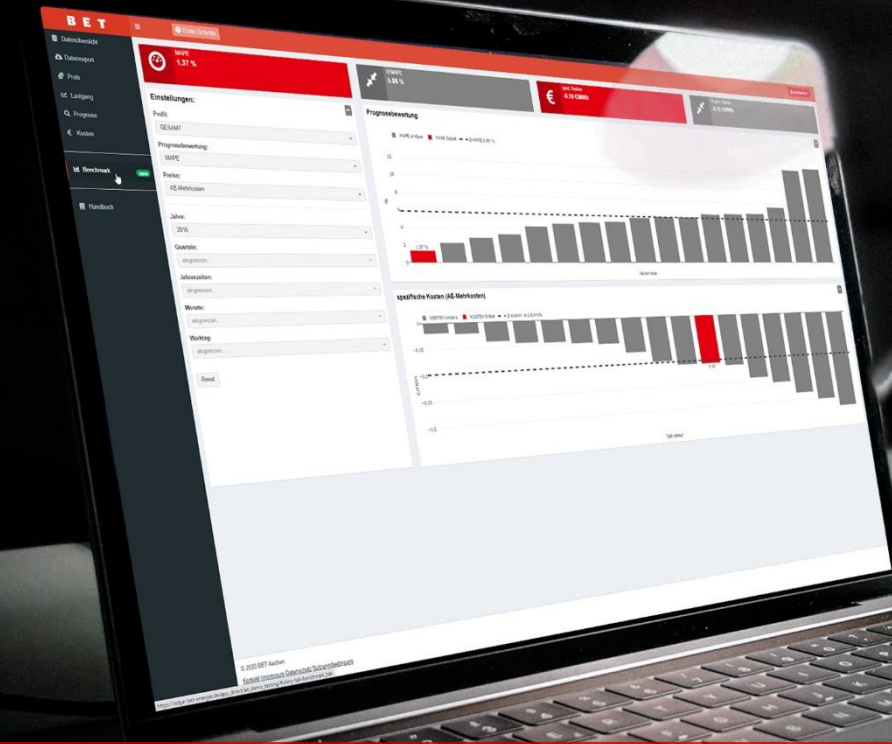


B E T

Energie. Weiter denken

BENCHMARK



AUSGLEICHSENERGIEKOSTEN- UND PROGNOSE-BENCHMARK

Nehmen Sie Ihre Ausgleichsenergiekosten unter die Lupe und vergleichen Sie sich mit Ihrem Branchenumfeld!

Jetzt mit Web-App

B E T



HINTERGRUND UND LEISTUNGSUMFANG



Für Energievertriebe sind die Ausgleichsenergiekosten eine entscheidende Kostenkomponente. Unvorhersehbarkeiten wie das veränderte Lastverhalten in Corona-Zeiten oder extreme Preisspitzen stellen dabei eine besondere Herausforderung an die Prognose und die richtige Einschätzung der Ausgleichsenergiekosten für die Kalkulation von Risikozuschlägen dar.

Unser Angebot

> **Benchmark:**

Im Benchmark bilden wir die für Ihr Vertriebsportfolio relevanten Kennzahlen und zeigen Ihnen, wie Sie im Branchenvergleich stehen:

- Bestimmung relevanter Kennzahlen zu Prognosegüte und Ausgleichsenergiekosten
- Anonymisierte Einordnung im Branchenvergleich, auch getrennt nach Teil-Portfolien RLM, SLP und TLP.
- Übersicht über wesentliche Eckdaten des Teilnehmerfeldes (aggregiert und anonymisiert)

BASIS

> **Individuelle Analysen:**

Über den Benchmark hinaus erhalten Sie in individualisierten Analysen Antworten auf folgende Fragen:

- Wo liegen die Ursachen für Ihre Ausgleichsenergiekosten/Prognoseabweichungen?
- Zu/an welchen Stunden/Tagen fallen besonders hohe Kosten/Abweichungen an/auf?
- Gibt es systematisch wiederkehrende Strukturen?
- Corona: Welche Auswirkungen ergaben sich für Prognosegüte und Ausgleichsenergiekosten in dieser Ausnahmesituation?

> **Aktuelle Entwicklungen:**

Wir geben Ihnen einen Überblick über aktuelle Markt- und Preisentwicklungen:

- Wie haben sich die Ausgleichsenergiepreise entwickelt?
- Was hat sich in den regulatorischen Rahmenbedingungen der Ausgleichsenergie getan?
- Ausblick: Welche Änderungen gibt es in Zukunft?

PREMIUM

B E T



NUTZEN UND VORTEILE



Ihr Nutzen

- 1** Mit dem **Benchmark** sehen Sie sofort, wo Sie im Branchenvergleich stehen, und können gezielt **Handlungsbedarf identifizieren**.
- 2** Erkenntnisse z. B. über systematische Prognoseabweichungen und Ausreißer helfen Ihnen bei einer **Optimierung Ihrer Prognose und Reduktion der Kosten- und Mengenrisiken**.
- 3** Sehen Sie, ob Sie sich in den letzten Jahren verbessert haben, und nutzen Sie die Ergebnisse z.B. für die **Anpassung von Risikoaufschlägen**. Auch den Einfluss der Corona-Pandemie können Sie erfassen und bewerten.

> Ihr individueller Bericht

Die wichtigsten Kennzahlen und Analyse-Ergebnisse fassen wir für Sie in einem **individuellen und umfangreichen Auswertungsbericht** zusammen. Auf die Ergebnisse erhalten Sie zudem Zugriff über die **Web App „Edgar“** – interaktiv und digital – im Umfang der gewählten Variante (Basis oder Premium). Auf Wunsch analysieren wir Ihre Ergebnisse im Anschluss in einem gemeinsamen Workshop – Fragen Sie uns nach einem indiv. Angebot!

> Aufwand und Datenanforderung

Die Erfassung der Daten umfasst lediglich einen kurzen Fragebogen mit allgemeinen Informationen und die Bereitstellung der aggregierten Vertriebszeitreihen (SLP/RLM/TLP) inkl. der zugehörigen Kurzfristprognosen. Diese Daten werden in einem vorgegebenen Datenerfassungsbogen (Excel) ausgefüllt.

> Ansprechpartner



PETER EDEL
Berater
peter.edel@bet-energie.de
+49 241 47062-411



CHRISTIAN DOMANN
Senior-Manager
christian.domann@bet-energie.de
+49 241 47062-453



BORIS KREFT
Junior-Berater
boris.kreft@bet-energie.de
+49 241 47062-472



JEROME POOS
Berater
jerome.poos@bet-energie.de
+49 241 47062-461

B E T



DIE WEB-APP




> Neu: Web-App EDGAR

Das Angebot beinhaltet den Zugriff auf unsere webbasierte Analyseplattform EDGAR. Damit erhalten Sie intuitiv und schnell tiefere Einblicke in Ihre Auswertungsergebnisse!

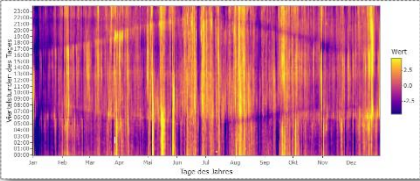
- Umfangreiche **Analyse- und Filtermöglichkeiten**
- Interaktive **Zeitreihen-, Heatmap- und Dashboard-Ansichten**
- Erstellung und **Download von Auswertungen**
- Passwortgeschützter und verschlüsselter Zugriff

Benchmark-Ergebnisse

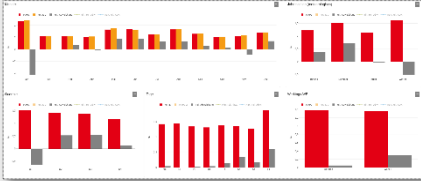


BASIS

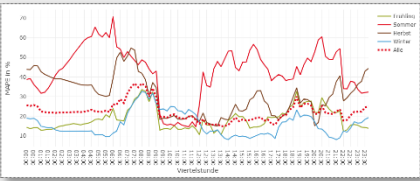
Heatmaps



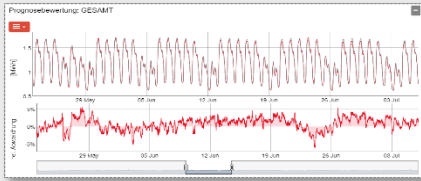
Dashboards



Tagesprofile



Interaktive Zeitreihen



Einige ausgewählte, exemplarische Features!

PREMIUM

B E T

ANMELDUNG

Hiermit melde ich mich verbindlich an zum
AUSGLEICHSENERGIEKOSTEN- UND PROGNOSEBENCHMARK



TEILNAHMEKOSTEN

Die Teilnahme ist nur für einzelne oder alle drei Bewertungsjahre möglich. Für die Teilnahme entstehen Ihnen folgende Kosten:

Ein nachträgliches Upgrade auf den Leistungsumfang der Premiumvariante ist jeweils für 1.450 € möglich. Bei Interesse an dem optionalen Workshop sprechen Sie uns gerne an und wir erstellen für Sie ein individuelles Angebot.

	Basis	Premium
1 Jahr	950 €	1.950 €
2 Jahre	1.450 €	2.450 €
3 Jahre	1.950 €	2.950 €

(alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer)

Gemäß dem oben genannten Angebot erteilen wir hiermit den Auftrag für folgenden Leistungsumfang (bitte ankreuzen):

Bewertungsjahre **2019** **2020** **2021**
Variante **Basis** **Premium**

Datum: Bestellnummer AG:

Firmierung:

Ansprechpartner*in:

Straße + Nr.:

PLZ Stadt/Land:

Ggf. abweichende Rechnungsadresse

Firmierung:

Empfänger:

Straße + Nr.:

Datum, Firmenstempel und Unterschrift

Bitte senden Sie die Anmeldung an marketing@bet-energie.de oder per Fax an: +49 241 47062-600

Informationen zum Datenschutz bei B E T erhalten Sie auf Anfrage, postalisch oder unter www.bet-energie.de/datenverarbeitung

B E T

Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH
Alfonsstraße 44 | D-52070 Aachen | info@bet-energie.de
Telefon +49 241 47062-0 | Telefax +49 241 47062-600

Geschäftsführer: Dr. Alexander Kox | Dr. Olaf Unruh

Generalbevollmächtigte: Dr. Michael Ritzau | Dr. Wolfgang Zander

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht: Aachen | Handelsregister: HRB 5731 | USt-IdNr.: DE161524830

Aachener Bank

BAN DE19 3906 0180 0126 2450 17 | BIC GENODED1AAC

Sparkasse Aachen

BAN DE97 3905 0000 0001 0003 63 | BIC AACSD33XXX

B E T

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Angebote über Leistungen der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (nachstehend „BET“ genannt). Sie sind jedoch nachrangig zu konkreteren und ggfs. individuell formulierten Vereinbarungen der Parteien. Hierzu zählen insbesondere (Rahmen-) Beratungsverträge und die hierunter getätigten Einzelabrufe.
- (2) Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BET ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Das gilt auch für Einzelabrufe.
- (3) Einzelabrufe aus Beratungsverträgen können nur durch den Auftraggeber selbst erfolgen. Auch konzernverbundene Unternehmen des Auftraggebers sind nicht zum Einzelabruf berechtigt.

2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) BET und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, über alle den jeweiligen Vertragspartner betreffende Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangen. Das gilt nicht, wenn die jeweils andere Seite der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten erhalten hat bzw. erhält, die bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch dann nicht, wenn die betroffene Partei durch Gesetz oder Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Auskunft verpflichtet ist.

3 Leistungen der BET

- (1) BET führt die vertraglich geschuldeten Leistungen wie zwischen den Parteien vereinbart aus.
- (2) Eine rechtliche oder steuerliche Beratung erfolgt nicht. Soweit die BET zu diesen Themen im Ausnahmefall Äußerungen abgibt, sind diese als unverbindliche Einschätzungen zu verstehen, welche der Überprüfung durch entsprechend ausgebildete rechtliche oder steuerliche Berater bedürfen.
- (3) In bestimmten Fällen verwendet BET Berechnungshilfen in Form von Berechnungstabellen, die auf Microsoft Excel o.ä. aufbauen (im Folgenden „Tools“). BET nutzt diese Tools zur Erledigung der vom Auftraggeber gestellten Aufgaben. Nur für diese Aufgaben werden die Tools von BET mit konkreten Werten versehen und ggfs. angepasst. Eine Übermittlung der Tools an den Auftraggeber ist nicht geschuldet. Sofern dies vertraglich vereinbart wurde oder BET dies nach eigenem Ermessen für zweckdienlich hält, kann es während der Vertragsdurchführung jedoch zu einer Übermittlung an den Auftraggeber kommen. BET stellt es dem Auftraggeber in solchen Fällen frei, die Tools auch in eigener Verantwortung für weitere Aufgaben zu verwenden. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, die Tools nicht an Dritte weiter zu geben.
- (4) Die Verantwortung von BET für die Verwendung der Tools endet in jedem Fall mit Erledigung der vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung gestellten Aufgaben. Weder eine mögliche Überlassung noch die nachfolgende Verwendung der Tools durch den Auftraggeber ist Bestandteil der vertraglichen Leistung von BET. Es ist auch allein Sache des Auftraggebers, zu prüfen, ob die Tools für die weiteren Aufgaben geeignet sind und korrekte Ergebnisse erzeugen. Auch die korrekte Bedienung obliegt dem Auftraggeber. BET ist jedoch gern bereit, auf Anfrage eine Prüfung von Ergebnissen durchzuführen, die mit den Tools erzielt wurden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn die Tools zur Vorbereitung von Entscheidungen mit erheblicher Tragweite verwendet werden.
- (5) Die Tools sind nicht mit Schutzmaßnahmen versehen, welche eine unsachgemäße Bedienung oder eine (versehentliche) Änderung der Tools verhindern. BET weist darüber hinaus darauf hin, dass die Tools nicht von Dritten geprüft oder nach Normen zertifiziert sind, wie sie z.B. für bestimmte Software wie Buchhaltungsprogramme bestehen.
- (6) BET wird die Tools nach Beendigung des jeweiligen (Einzel-) Auftrags nicht mehr auf Aktualität prüfen. Das gilt insbesondere für Änderungen an rechtlichen Vorschriften, die in die Erstellung der Tools eingeflossen sind. Auch dies obliegt dem Auftraggeber.
- (7) Zur Verwendung der Tools ist Microsoft Excel und ggfs. weitere Software erforderlich (nachstehend „Dritt-Software“). Die Dritt-Software und ihre Funktionalität sind Gegenstand separater Lizenzverträge, die der Auftraggeber mit Dritten schließt. Für Fehler der Dritt-Software ist BET nicht verantwortlich.

4 Werkleistungen

- (1) Einen bestimmten Erfolg schuldet BET nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 4.
- (2) BET führt die Werkleistungen bis zum hierfür vereinbarten Zeitpunkt aus und legt sie dem Auftraggeber zur Abnahme vor. Der Auftraggeber erteilt die Abnahme innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist und, wenn eine solche nicht geregelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme. Ziff. 4 Abs. 3 S.1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche. Diese verjähren nach der Regelung in Ziff. 6 Abs. 5.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass BET die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie auch von allen sonstigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die ihre Leistungen berühren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BET bekannt werden.

6 Haftung

- (1) BET haftet bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet BET im Übrigen nur bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) BET haftet im Fall von Abs. 2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und sonstige Folgeschäden und

Ansprüche Dritter. Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter werden von der Haftungsbeschränkung nach S. 1 nicht erfasst. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 gilt außerdem nicht, wenn und soweit die dort beschriebenen Schäden bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.

- (4) Im Fall von Abs. 2 ist der Betrag des Schadensersatzes sowie des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen je Schadensfall auf EUR 2.000.000,00 beschränkt.
- (5) Im Fall von Abs. 2 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus vorvertraglichem Schuldverhältnis und aus vertraglicher Gewährleistung 12 Monate. Für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Gewährleistung beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Wird die Abnahme vom Auftraggeber nicht erteilt, obwohl BET hierauf einen Anspruch hat, so beginnt die Frist mit vollständiger Zahlung der Vergütung zu laufen, die BET für die betroffene Leistung verlangen kann.

7 Weitergabe von Ergebnissen an Dritte

- (1) Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von BET erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden. Dies gilt sowohl für Leistungen, die in verkörperter Form z.B. auf Papier übergeben oder elektronisch übermittelt werden als auch für sonstige Aussagen und Informationen, auch wenn diese nur mündlich getätigt werden (im Folgenden „Ergebnisse“).
- (2) Die Weitergabe von Ergebnissen an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung von BET zulässig. Das gilt auch für die Weitergabe an Unternehmen, mit denen der Auftraggeber gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Art und Umfang der Beteiligung sind hierbei unerheblich. Abs. 2 gilt für Veröffentlichungen von Ergebnissen entsprechend. Stimmt BET der Veröffentlichung zu, so ist BET in der Veröffentlichung an geeigneter Stelle zu nennen.
- (4) Auch im Fall einer zulässigen Weitergabe an Dritte erbringt BET die vertraglichen Leistungen allein für den Auftraggeber. Die Dritten können von der BET weder Leistungen nach dem Vertrag beanspruchen, noch entfaltet dieser Vertrag hinsichtlich der geschuldeten Leistungen Schutzwirkung zu ihren Gunsten.
- (5) Abweichend von den Regelungen dieser AGB ist die Weitergabe von Ergebnissen erlaubt, wenn der Auftraggeber hierzu gesetzlich oder aufgrund unanfechtbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird BET unverzüglich über das Entstehen einer solchen Pflicht informieren.

8 Schutzrechte

- (1) Die von BET erbrachten Leistungen können Gegenstand gesetzlicher Schutzrechte sein (nachstehend „geschütztes Ergebnis“). Zu diesen Schutzrechten zählt insbesondere das Urheberrecht.
- (2) An geschützten Ergebnissen räumt BET dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt. Es erlaubt die Vervielfältigung und Bearbeitung der geschützten Ergebnisse, jedoch nicht deren Veröffentlichung oder Verbreitung. Die Regelungen aus Ziff. 7 bleiben auch im Übrigen unberührt.
- (3) Das Nutzungsrecht an dem geschützten Ergebnis entsteht jeweils mit vollständiger Bezahlung der hierfür anfallenden vertraglichen Vergütung. Zuvor ist die Verwendung des geschützten Ergebnisses nur für die Zwecke der Fertigstellung der Arbeiten an dem Projekt zulässig.

9 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber schuldet die vertraglich vereinbarte Vergütung. Sämtliche Preisangaben der BET sind exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) BET ist berechtigt, für werkvertragliche Leistungen angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

10 Beendigung des Vertrages

- (1) Haben die vertraglichen Leistungen dienstvertraglichen Charakter, so kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus Abs. 1 gilt sowohl für Rahmenverträge als auch für hierunter erteilte Einzelaufträge. Wird nur der Rahmenvertrag gekündigt, so bleiben bereits erteilte Einzelaufträge von der Kündigung unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach den Regelungen des Vertrags zu vergüten.
- (5) Für werkvertragliche Leistungen gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) BET hat das Recht, die während des Vertrags erlangten Informationen als Teil ihrer Akten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung für den Auftrag aufzubewahren. Für Rahmenverträge ist das Ende der Leistungserbringung für den jeweiligen Einzelauftrag maßgeblich.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist hat BET auf Anforderung des Auftraggebers die dann noch vorhandenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Soweit Informationen in ihren EDV-Systemen gespeichert sind, müssen sie nur gelöscht werden, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und die Löschung ohne spürbaren Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

12 Schlussbestimmungen

- (1) Das gesamte Rechtsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen, Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch den Auftraggeber und BET. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.